

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## F-Castres: Durchführung von Linienflugdiensten

**Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Castres (Mazamet) und Paris (Orly)**

(2004/C 308/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Castres (Mazamet) und Paris (Orly) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 18 vom 22. Januar 2002 veröffentlicht.

Sofern am 28. Februar 2005 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Castres (Mazamet) und Paris (Orly) entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. April 2005 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Castres (Mazamet) und Paris (Orly) ab dem 1. April 2005 entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 18 vom 22. Januar 2002 veröffentlicht wurden.

3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seinen technischen Anhang (Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden). Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Chambre de Commerce et d'Industrie de Castres-Mazamet,  
Att: Florence Chambert, Allées Alphonse Juin, B.P. 217, F-81101 Castres Cedex. Telefon: 33 (0) 5 63 51 46 46.  
Telefax: 33 (0) 5 63 51 46 99.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Angeboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Die jährlichen Zahlungen werden in Vorauszahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß nachstehendem Abschnitt 8 die Durchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag gegebenenfalls entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

7. **Laufzeit des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.
8. **Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens:** Die Durchführung des Dienstes und die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke werden im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen mindestens einmal jährlich geprüft.
9. **Kündigung und Kündigungsfrist:** Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wieder aufgenommen hat.
10. **Vertragsstrafen:** Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist gemäß Artikel R.330-20 des Zivilluftfahrtgesetzes mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 7 622,45 EUR oder durch eine Strafe zu belegen, die aus der Zahl der Karenzmonate und dem tatsächlichen Defizit des Dienstes in dem betreffenden Jahr errechnet wird, das den Höchstbetrag der in Abschnitt 6 vorgesehenen Ausgleichszahlung nicht übersteigen darf.

Im Falle schwerer Versäumnisse bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden, wobei das Luftfahrtunternehmen so gestellt wird, als hätte es keine Kündigungsfrist eingehalten.

Im Falle begrenzter Mängel bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird die in Abschnitt 6 vorgesehene Ausgleichszahlung unbeschadet der Anwendung des Artikels R. 330-20 des Zivilluftfahrtgesetzes gekürzt. Diese Kürzungen berücksichtigen gegebenenfalls die Zahl der Flüge, die aus Gründen annulliert wurden, die vom Luftfahrtunternehmen zu vertreten sind, die Zahl der Flüge, die mit einer geringeren als der erforderlichen Kapazität durchgeführt wurden, die Zahl der Flüge, bei denen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Zwischenlandungen nicht erfüllt wurden, und die Zahl der Tage, an denen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bezüglich der Mindestaufenthaltsdauer an den Ziel-flughäfen nicht erfüllt wurden, sowie die angewandten Tarife oder den Einsatz von computergesteuerten Buchungssystemen.

11. **Einreichung der Gebote:** Die Angebote sind spätestens sechs Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bis um 17.00 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Chambre de Commerce et d'industrie de Castres-Mazamet,  
Att: Florence Chambert, Allées Alphonse Juin, BP 217, F-81101 Castres Cedex. Tel.: 33 (0) 5 63 51 46 46. Fax: 33 (0) 5 63 51 46 99.

12. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft vor dem 28. Februar 2005 ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 1. April 2005 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern.